

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
--	-------

■ Amt II/32

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Bunderhammrich; Angliederung von Flächen an anliegende gemeinschaftliche Jagdbezirke gemäß § 12 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) 43

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Ditzumerhammrich; Angliederung von Flächen an anliegende gemeinschaftliche Jagdbezirke und Ende des Bestehens der Jagdgenossenschaft Ditzumerhammrich gemäß § 12 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) 43 – 44

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Oldendorp; Angliederung von Flächen an anliegende gemeinschaftliche Jagdbezirke gemäß § 12 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) 44 – 45

■ Amt III/63

Überschlickungsvorhaben Steenfelde I, Gemeinde Westoverledingen; Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung 45

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
---	-------

■ Gemeinde Moormerland

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 9 für ein Gebiet nordwestlich der Westerwieke in rückwärtiger Lage der Grundstücke Westerwieke 62 bis 68 45 – 46

Haushaltssatzung der Gemeinde Moormerland für das Haushaltsjahr 2015 46

C. Sonstiges	Seite
--------------	-------

jetzigen Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Oldendorf in die Lage versetzen, Beschlüsse zu fassen und Verträge zu schließen. Dieses würde dem öffentlichen Interesse im Hinblick auf die Einhaltung geltenden Rechts widersprechen.

Das Interesse der Jagdgenossenschaft, zunächst von den Wirkungen der Verfügung verschont zu bleiben bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahren, muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen, da durch das weitere Wirken des Jagdvorstandes dieser Jagdgenossenschaft Tatsachen geschaffen würden, die nur schwer rückgängig zu machen sind.

Das Ziel der Verfügung – die Angliederung der Flächen an benachbarte Jagdbezirke und die Neuwahl eines Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft im Falle einer Klageerhebung zu verhindern – kann daher nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung erreicht werden.

Leer, 04.05.2015

Landkreis Leer
Der Landrat
Bernhard Bramlage

Bekanntmachung Amt III/63

Überschlickungsvorhaben Steenfelde I, Gemeinde Westoverledingen

Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Zur Inanspruchnahme des 1. Bauabschnittes des Überschlickungsvorhaben Steenfelde I für die Bepflanzung von Flächen mit Emsschlick in den Gemarkungen Steenfelde und Großwolde ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18 der Anlage 1 des UVPG geprüft worden, ob für die Beseitigung von Gewässern III. Ordnung und Gewässern ohne Ordnung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Leer, den 17.04.2015

Landkreis Leer
Der Landrat
Bernhard Bramlage

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 9 für ein Gebiet nordwestlich der Westerwieke in rückwärtiger Lage der Grundstücke Westerwieke 62 bis 68

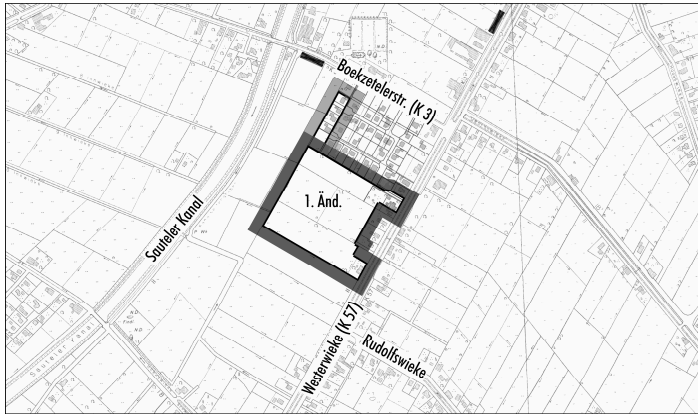
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 19.03.15 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 9 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.01.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.05.2015 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 9 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 9 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 9, Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Moormerland, den 04.05.2015

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

**Haushaltssatzung der Gemeinde Moormerland
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.758.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.758.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.983.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.913.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.089.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.226.100 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	56.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 206.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsplan 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Moormerland, den 19.03.2015

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis zum 15.05.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Zimmer 16, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland öffentlich aus.

Moormerland, den 22.04.2015

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr